

Breslauer Kreis-Blatt.

Sechster Jahrgang.

Sonnabend, **No. 30.** den 27. Juli 1839.

Verfügungen.

Die Scholzen oder deren Stellvertreter der nachbenannten Ortschaften: Tschirne, Protsch, Weide, Lanisch, Lilienthal, Pohlanowitz, Schottwitz, Carlowitz, Malkwitz, Arnoldsmühle, Stabelwitz, Gabitz, Höfchen com., Gräbschen, Klein-Mochbern, Schmiedefeld, Klein-Gandau, Pöpelwitz, Paschwitz, Bahra, Pleische, Bischwitz a. B., Klein-Sürding, Schlanz, Domslau, Klein-Tinz, Poln. Neudorf, Grünhübel, Bogschütz, Lorankwitz, Duckwitz, Damsdorff, Buchwitz, Seschwitz, Groß-Sägewitz, Wiltschau, Koberwitz, Guckelwitz, Krolkwitz, Gallowitz, Poln. Kniegnitz, Zaumgarten, Zweibrodt, Groß-Bresa, Merzdorff, Wangern, Leopoldowitz, Alt-Schliesa, Pologwitz, Jerasselwitz, Münchwitz, Irschnoke, Probotschine, Reppline, Wasserjentsch, Cattern v. Seidlitz, Cattern v. Oheimb, Carowahne, Schmortsch, Lohe, Althoffdürr, Treschen, Eckersdorff, Klein-Oldern, Benkwitz, Kundschütz, Dürrgoy, Brocke, Herdain, Kleinburg, Lehmgruben und Neudorf com., welche bei der diesjährigen Kantongestellung, ohne Scholzen-Stäbe erschienen, haben die nach der Kreisblatt-Verfügung vom 24. Dezember 1837 festgesetzte unerläßliche Strafe, ein jeder mit 1 Thaler verwirkt, welche von denselben ohnfehlbar, binnen 8 Tagen, bei Vermeidung unausbleiblich executivischer Einziehung, anher einzuzahlen ist.

Breslau den 19. Juli 1839. Königl. Landrath.

Mit Bezugnahme auf die Kreisblatt-Kurrende vom 15. Februar 1837 pag. 25 und 26 wird den Orts-Gerichten hiermit bekannt gemacht, daß zu dem in der Kreisblatt-Verfügung vom 25. Mai d. J. pag. 89 bestimmten Termine zur Einreichung der Schul-Berichte

den 15. des Monats

sämmtli.he in dem vorangegangenen Monate verwirkten Schul-Versäumniß-Strafen unfehlbar eingezogen und zur Schulkasse abgeführt sein müssen.

Diejenigen Orts-Gerichte, welche diesem entgegen, bis dahin die Schul-Versäumniß-Strafen nicht vollständig eingezogen haben sollten, haben von nun an zu gewärtigen, daß gegen sie deshalb nicht nur mit dem 16. jeden Monats die Execution, sondern außerdem die unterm 15. Februar 1837 bestimmte Ordnungsstrafe von 2 Thalern verfügt werden wird.

Breslau den 24. Juli 1839. Königl. Landrath.

Aufforderung.

Bei der am 10. v. Mts. zu Domslau stattgefundenen Zusammenkunft mehrerer Ritterguts- und Rusticalgutsbesitzer ist die Errichtung eines Vereines zur Prämiirung ländlicher Dienstboten, welche

durch eine Reihe von Jahren bei einer und derselben Herrschaft treu gedient haben, beschlossen worden. Derselbe ist bereits mit 28 Mitgliedern ins Leben getreten und besagen die nachstehenden Statuten das Nähere über den Zweck und die dieserhalb getroffenen Einrichtungen.

Es ist nicht zu läugnen, daß dieser Verein wohlthätig auf die Besserung des Dienstgesindes wirken wird und daher nur zu wünschen, daß solcher eine allgemeine Theilnahme finden möge.

Indem ich in Gemäßheit des §. 10 der Statuten die Errichtung dieses Vereins hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Wohllöbl. Dominien, so wie die Gemeinden hiermit auf, sich spätestens bis Ende künftigen Monats schriftlich zu erklären, ob sie gesonnen sind diesem Vereine beizutreten.

Breslau den 22. Juli 1839. Königl. Landrath und Vereins-Director.

Statuten

Behufs einer Prämiirung mehrjähriger treuer Dienstzeit des ländlichen Gesindes, gestiftet zunächst für den Breslauer Kreis.

Die Unterschriebenen Stände und Einsassen des Breslauschen Kreises beschließen das bei ihnen und den später zutretenden Mitgliedern in Diensten stehende ländliche Gesinde unter folgenden Modalitäten zu prämiiren.

§. 1. Bedingungen zur Prämiirung.

Den Anspruch auf die Prämie begründen:

A. der mit der Landwirthschaft in unmittelbarer Verbindung stehende Dienst bei einem Dominial- oder Rustical-Grundbesitzer, welcher Mitglied des Vereins ist, für die männlichen Dienstboten, vom Vogt abwärts, bei den weiblichen Dienstboten von der Schleußerin abwärts, und zwar bei einer Dienstzeit ohne Unterbrechung auf ein und demselben Dominial-Hofe oder bei ein und demselben Brodherrn, bei verheirathetem Gesinde von mindestens 15 Jahren, bei unverheirathetem Gesinde eventuell, bei Personen über 28 Jahr alt, von mindestens 10 Jahren, bei Personen unter und bis 28 Jahr alt, von mindestens 8 Jahren, bei Pferdejungen unter und bis 19 Jahr alt, von mindestens 3 Jahren und sollten Individuen der letztern beiden Klassen vorzugsweise berücksichtiget werden, sofern sie an ihrem Geburtsorte diese ihre Dienstzeit zubrachten.

Die wirkliche Dienstzeit wird in allen Fällen erst vom Jahr der erhaltenen Confirmation ab, berechnet.

Als eine Unterbrechung des Dienstverhältnisses, ist bei den männlichen Dienstboten nicht zu achten: die Ableistung der Militair-Pflicht, sofern nach Beendigung derselben der Dienstbote zu seiner frühern Brodherrschaft beim nächsten Umzug zurückkehrt; doch bleiben die Militair-Jahre, wie sich von selbst versteht, außer Ansatz.

Eben so wenig gilt der Umstand für eine Unterbrechung, wenn ein Gesinde im Laufe seiner Dienstzeit bei ein und demselben Brodherrn einzelne oder mehrere Jahre zu einer andern Beschäftigung, als der der Landwirthschaft, gebraucht worden ist, doch scheiden auch diese Jahre bei der Berechnung der Dienstzeit aus.

B. der Grad der Würdigkeit.

§. 2. Ausgeschlossen sind ausdrücklich von der Prämiirung.

a. alle Privat-Domestiquen, so wie Wirthschaftsbeamte, Schreiber, Forstbeamte und die Theil-Schäfer; auch alle Handwerker, welche unmittelbar im Dienst der Dominien stehen.

b. beim Rusticale, die Kinder und sonstigen Verwandte desselben, in sofern ihr Dienst-Verhältniß mehr als eine Versorgung wegen körperlicher Gebrechen 2c. zu betrachten ist, und sie nicht unmittelbar mit der Landwirthschaft beschäftigt waren.

§. 3. Legitimation.

Behufs der Legitimation zur Beurtheilung der Würdigkeit bedarf es:

a. beim Dominial-Gesinde, der schriftlichen Bescheinigung des Dominii, wie lange der Dienstbote ununterbrochen bei demselben diente, in welcher Eigenschaft, und wie sich derselbe in jeder Beziehung führte.

b. beim Rusticale, der schriftlichen Beglaubigung und Begutachtung der Dorfgerichte und der Ortspolizei-Behörde.

Da von der strengsten Gewissenhaftigkeit der Angaben, der reelle Nutzen der Prämiirung allein abhängt, so setzt der Verein in die Orts-Vorstände und Brodherrschaften das Vertrauen, daß sie diesen wichtigen Geschäftspunkt stets beachten werden.

§. 4. Anmeldung.

Die Anmeldung und Einsendung der nöthigen Atteste erfolgt bis ult. September jeden Jahres an den Director des Vereins, auf spätere Anmeldungen kann für das laufende Jahr nicht gerücksichtiget werden.

§. 5. Prüfung der Würdigkeit.

Die Prüfung der Mehr- oder Minder-Würdigkeit und die Entscheidung, wer zu prämiiren sei, wird einem Ausschuß anvertraut, welcher aus dem Director und zwei durch Stimmen-Mehrheit erwählten Vereins-Mitgliedern besteht.

Sollten mehrere Dienstboten bei Gleichheit der Dienstjahre und guten Führung zur Prämiirung sich eignen, die Prämien aber nicht ausreichen, so entscheidet das Loos. — Diejenigen welche hierbei ausfallen sind dann das nächste Jahr vorzugsweise zu berücksichtigen.

§. 6. Fonds zur Prämiirung.

Der Fonds wird durch jährliche Beiträge der Vereins-Mitglieder gebildet und auf 2 rthl. für jedes Dominium und jede Gemeinde solche festgesetzt, die bis ult. September jeden Jahres eingezahlt werden müssen.

§. 7. Vertheilung der Prämien.

Die öffentliche Vertheilung der Prämien erfolgt alljährlich am 11. November durch den Director an die durch den Ausschuß zur Prämiirung bestimmten Personen.

§. 8. Veröffentlichung der Namen der Prämiirten.

Die Namen der Prämiirten, die Dauer ihrer Dienstzeit, die Namen ihrer Brodherrn und des Dienstortes, werden entweder durch Currende oder das Kreisblatt zur Cognition der betreffenden Kreis-Bewohner gebracht. Auch sind die Herrn Geistlichen in dem Kirchspiel des Prämiirten zu ersuchen, von der Kanzel die Namen und Dienstzeit der Prämiirten zu veröffentlichen.

§. 9. Der Verein behält sich vor, denjenigen Dienstboten, welche bereits die Prämie erhielten, nach Verlauf der nächsten 5 Jahre, eine zweite Auszeichnung zu Theil werden zu lassen, sofern sie in dem frühern Dienstverhältniß blieben und ihre Führung sie dauernd zur Prämiirung befähiget.

§. 10. Verwaltung.

Wie bereits §. 5 erwähnt, wird der Verein durch einen Director und zwei zu diesem Zweck erwählte Vereins-Mitglieder verwaltet. Gegenwärtig sind durch Stimmen-Mehrheit Herr Landrath Gr. Königsdorff zum Director, Herr Rittmeister v. Röder auf Rothsürben und Herr Heymann auf Gallowitz zu Mitgliedern des Verwaltungs-Ausschusses erwählt worden. Die Genehmigung zur Bildung dieses Vereins soll bei der Königl. Regierung nachgesucht und dessen Bestehen durch das Kreisblatt mit dem Bemerken veröffentlicht werden, daß die Annahme von Mitgliedern, noch bis ult. August a. c. statt findet und jeder der bis ult. December eines jeden Jahres seinen Austritt nicht anmeldet, als Vereinsglied für das folgende Jahr angesehen wird.

Domslau den 10. Juni 1839.

Frh. v. Lüttwitz, in Vertretung. v. Rothkirch. Gr. v. Königsdorff. Hahn. Hayn. A. Pohl. Schulz. v. Haugwitz. Kuh.
Heymann. v. Röder. E. Lübbert. Kraker v. Schwarzenfeld.
v. Oheimb. F. G. Pohl. Joh. Gust. Gr. Saurma sen.

Anzeigen.

Holländischer Samen-Raps.

Das unterzeichnete Amt hat auch im verflossenen Jahre ächt holländischen Raps direkt bezogen und nur dergleichen Samen ausgesäet. Hiervon ist mit der Erndte, welche in jeder Beziehung eine außerordentliche Ausbeute verspricht, bereits vorgegangen, und es wird davon auch in diesem Jahre wieder Samen-Raps, und zwar der Scheffel mit 3 rthl. 15 sgr. abgegeben.

Bestellungen hierauf können direkt an das Amt oder an die Handlungen der Herren Friedr. Walter in Breslau am Markt, im eisernen Kreuz; C. W. Müller in Oels und Breslauer in Brieg abgegeben werden, welche stets prompt und bestens ausgeführt werden sollen.

Ungeschmeichelte Proben sind hier wie in den genannten Handlungen zu erhalten.

Kottwitz (bei Ohlau) den 15. Juli 1839.

Königl. Domainen Amt.

Verkauf
der Gemeinschmiede zu Kriptau.

Die der dasigen Bauerschaft gehörige Dorfschmiede, bestehend in einem Wohnhause, einer Pinke und $1\frac{1}{2}$ Morgen Ackerland, soll in Termino den 4. August c., Nachmittags 4 Uhr im dortigen Gerichtskretscham meistbietend, gegen theilweise baare Zahlung verkauft werden; wozu Kauflustige eingeladen werden.

Kalk.

Die Grüneicher Kalkbrennerei ist mit frisch gebranntem Kalk reichlich versehen, auch liegen mehrere hundert Scheffel Kalk-Asche zum Verkauf; außer zum Düngen, wird dieselbe auch mit Vortheil zum mauren im Fundament angewandt, wo dieselbe, gleich dem Cement, eine unzerstörbare Masse bildet.

Feuersbrunst.

In Groß-Nädlitz entstand am 24. d. M. nach Mitternacht bei dem Freigärtner Christian Bartsch Feuer; welches die unter einem Dache belegene Wohnung, Stallung und Scheuer total niederbrannte, und nur die schleunigst herbeigeeilte thätige Hülfe verhinderte dessen weiteres Umsichgreifen.

Diebstahl.

In der Nacht vom 19. zum 20. wurden auf dem herrschaftlichen Hofe in Bartheln gestohlen: 1. dem Pferdejungen Karl Dustig ein Paar blaue Tuchhosen nebst Jacke, zwei Hemden, sämmtlich ganz neu, zwei Paar Leinwandhosen und mehrere Leinwandtücher. 2. dem Knecht Grühnig ein Paar gute Stiefeln und ein Paar Leinwandhosen und 3. dem Knecht Kube eine braune Tuchmütze und ein Paar Leinwandhosen.

Der ehemalige Besitzer des Kretschams in der Kolonie Wilhelmsthal, Gottfried Kosmann, treibt sich jetzt wohnungslos herum, und hat sich eines Diebstahls verdächtig gemacht, er ist daher im Betreffungs-Fall an die dortigen Orts-Gerichte abzuliefern.

Bei einer in voriger Woche stattgefundenen poliz. Haussuchung wurde mit Beschlag belegt: 1 kleine Kanone von Messing; 1 Zuckerhammer von Eisen u. 1 Zuckermesser; mehrere Stück Bette; Bettwäsche desgl. Leibwäsche; darunter 1 Handtuch R. gez; 1 Serviette F. B № 6 gez; 1 weißes feines Tuch gez. C P. № 3.; 1 Paar baumwollene Strümpfe A. Bz. gez.; 2 Paar baumwollene Kinderstrümpfe G. X gez.; mehrere weiße Taschentücher darunter 1 mit braunem Rande E. H. gez., 1 mit rothem Rande F. D. S gez., 1 mit R. gez., 1 mit J. W. gez., 1 mit rothem Rande G. U. P. gez.

Eine feine grüne Saffian-Brieftasche wurde bei einer poliz. Revision vorgefunden und mit Beschlag belegt die ein Tagelöhner vor circa 6 Wochen beim Holzausladen gefunden haben will.

Am 20. d. M. fand der Haushälter Schmidt auf der Ohlauerstraße fünf Stück sächsische Kassen Anweisungen und 1 Couponschein von einen Staatsschulscheine.

Vorstehende Sachen werden im Königl. Inquisitoriate dem sich legitimirenden Eigenthümer verabfolgt.

Breslauer Marktpreis am 25. Juli.

	Höchster			Mittler			Niedrigst.		
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
Weitzen der Scheffel	1	22	—	1	19	6	1	17	—
Roggen = =	1	8	6	1	2	9	—	27	—
Gerste = =	1	3	6	1	1	3	—	29	—
Hafer = =	—	[illegible]	6	—	22	9	—	22	—

Redakteur: Fr. v. Lieres, Mathiasstraße № 56. Druck von Gustav Kupfer Schuhbrücke № 32.